

Steuerstatistik 2022

Methodik und Qualität

QUALITÄT METHODIK UI TÄT METHODIK UND OU



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die jährlich erscheinende Steuerstatistik bezweckt, einen Überblick über die Entwicklung der gesamten Steuereinnahmen von Land und Gemeinden zu geben, die Ergebnisse der einzelnen Steuerarten und ihre Berechnungsgrundlagen darzustellen und die Struktur der liechtensteinischen Steuereinnahmen gemäss international vergleichbaren Kriterien aufzuzeigen.

Mit der Steuerstatistik wird in systematisierter Form ein breites Spektrum von Hintergrundinformationen zur grössten Einnahmenkomponente der öffentlichen Haushalte Liechtensteins bereitgestellt. Gleichzeitig ergeben sich aus den Berechnungsgrundlagen verschiedener Steuerarten aufschlussreiche Informationen zur Entwicklung der liechtensteinischen Volkswirtschaft.

Gesetzliche Grundlage der Steuerstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Die Steuerstatistik wird auf dem Statistikportal im Thema «Steuern, Abgaben» veröffentlicht.

Statistikportal Liechtenstein



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

www.statistikportal.li

Impressum

Erscheinungsdatum: 05.09.2023

Berichtsjahr: 2022

Erscheinungsweise: jährlich

Herausgeber:

Amt für Statistik Liechtenstein, Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:

Simon Gstöhl, T +423 236 68 77

info.as@llv.li

Bearbeitung: Simon Gstöhl Gestaltung: Karin Knöller

Themengebiet: Staat und Politik Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 502.2022.01.1

Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	4
1.5	Datenaufbereitung	5
1.6	Publikation der Ergebnisse	5
1.7	Wichtige Hinweise	5
2	Qualität	6
2.1	Relevanz	6
2.2	Genauigkeit	6
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	7
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	7
3	Glossar	8
3 3.1	Glossar Abkürzungen und Zeichenerklärungen	8

Methodik 1

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

Hauptinhalt der Statistik

Die Steuerstatistik informiert über die Steuereinnahmen von Land und Gemeinden sowie die Einnahmen der Sozialversicherungen aus obligatorischen Beiträgen. Dargestellt werden die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Steuerarten, die Struktur der Steuereinnahmen sowie die Steuerbelastung.

Weitere statistische Informationen zum Thema Steuern sowie zu den Einnahmen der öffentlichen Haushalte finden sich im Statistischen Jahrbuch, Kapitel 8 Öffentliche Finanzen, sowie in der Finanzstatistik.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Steuerstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung der gesamten Steuereinnahmen, die Steuerbelastung sowie die Vermögens- und Erwerbsverteilung zu informieren.

Der Landtag, die Regierung und die Steuerverwaltung zählen zu den Hauptnutzern der Steuerstatistik. Genutzt wird die Steuerstatistik auch von weiteren Amtsstellen, Wirtschaftsverbänden und der wissenschaftlichen Forschung. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte der neu publizierten Steuerstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

Erfasst werden in der Steuerstatistik alle Steuereinnahmen des Sektors Staat, einschliesslich der obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen.

Zur Abgrenzung der Steuern von anderen Einnahmenarten der öffentlichen Haushalte werden in der liechtensteinischen Steuerstatistik die Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen herangezogen. Steuern sind hier definiert als Zwangsabgaben, die der Staat ohne Gegenleistung erhebt. Es kann sich dabei um Zwangsabgaben auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, auf die Beschäftigung von Arbeitskräften, auf die im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva (Grundstücke, Gebäude etc.) oder um Zwangsabgaben auf Einkommen und Vermögen handeln (ESVG 2010, 4.14, 4.77, 4.148).

Zum Sektor Staat zählen gemäss der Definition des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in Liechtenstein das Land, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen (AHV, IV, FAK, Arbeitslosenversicherung).

Steuern lassen sich rechtlich beschreiben als voraussetzungslos geschuldete öffentliche Abgaben. Sie knüpfen an keine andere Voraussetzung an als an die Unterstellung einer Person unter den Geltungsbereich der Steuergesetzgebung. Von den Kausalabgaben unterscheiden sich die Steuern dadurch, dass sie nicht als Entgelt für eine staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben werden. Zweck der Steuern ist es, dem Land und den Gemeinden die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

1.4 **Datenquellen**

Die Steuerstatistik beruht auf Verwaltungsdaten. Es fliessen Daten der liechtensteinischen Steuerverwaltung, des Amtes für Strassenverkehr, der Landeskasse, der Stabsstelle Finanzen, der Gemeinden, der AHV-IV-FAK-Anstalten und der eidgenössischen Steuerverwaltung ein. Für die Ländervergleiche werden Daten der OECD und von Eurostat herangezogen.

Der überwiegende Teil der Daten stammt von der liechtensteinischen Steuerverwaltung. Diese Angaben beruhen grösstenteils auf Auswertungen der EDV-Lösung der Steuerverwaltung. Diese Auswertungen werden für den Rechenschaftsbericht der Steuerverwaltung oder gesondert für die Steuerstatistik erstellt. Weitere Daten der Steuerverwaltung stammen aus der Mehrwertsteuer-Lösung der Steuerverwaltung, aus dem EDV-Programm für die Grundstückgewinnsteuer, aus einer Sonderauswertung zur Ertragssteuer sowie aus einer Sondererhebung für die Stempelabgaben.

Die Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerkassen erheben und bearbeiten die Daten im Zuge der Steuerveranlagung der Steuerpflichtigen. Erfasst werden u.a. die für ein bestimmtes Steuerjahr in Rechnung gestellten Steuern sowie die Steuern, die im jeweiligen Rechnungsjahr bezahlt wurden.

Die Auswertungen für den Rechenschaftsbericht der Steuerverwaltung werden im März des Folgejahres erstellt. Das Amt für Statistik erhält jeweils den Rechenschaftsbericht der Steuerverwaltung in elektronischer Form. Die zusätzlichen Auswertungen für die Steuerstatistik werden im Juni des Folgejahres erstellt. Sie werden als Einzeldaten in elektronischer Form bereitgestellt. Die weiteren Daten der Steuerverwaltung werden in den Monaten Juni bis August des Folgejahres ebenfalls in elektronischer Form übermittelt.

Die Daten aus den Gemeinderechnungen werden von der Stabsstelle Finanzen erhoben und liegen im August des Folgejahres vor.

1.5 **Datenaufbereitung**

Für die Datenaufarbeitung wird zunächst die Excel-Datei mit den Tabellen der Steuerstatistik vorbereitet. Anschliessend werden die in elektronischer Form vorliegenden Daten zu Steuereinnahmen, Anzahl Veranlagungen und Berechnungsgrundlagen in die Excel-Datei eingefügt. Totale, Durchschnittswerte, Veränderungen, Anteile etc. werden jeweils mit Berechnungsformeln ermittelt.

Für verschiedene Steuerarten müssen die Steuereinnahmen eines bestimmten Steuerjahres und die Anzahl Veranlagungen aus den Einzeldaten berechnet werden, bevor sie in die Tabellen der Steuerstatistik eingefügt werden können.

Die Einnahmen aller Steuerarten werden auch in einer zweiten Excel-Datei erfasst, in welcher die Strukturen der Steuereinnahmen gemäss den Kategorien der OECD und den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) berechnet werden.

Im Zuge der Datenaufarbeitung werden verschiedene Kontrollvergleiche durchgeführt:

Abgleich der gesamten Steuereinnahmen in der Excel-Datei «Tabellen der Steuerstatistik» mit jenen in der Excel-Datei zur Ermittlung der Struktur der Steuereinnahmen

Abgleich der gesamten Steuereinnahmen in der Excel-Datei zur Ermittlung der Struktur der Steuereinnahmen mit jenen in der Landesrechnung

Vergleich der Steuereinnahmen im Rechenschaftsbericht der Steuerverwaltung mit den Steuereinnahmen in der Steuerstatistik

Vergleich der Steuereinnahmen im Rechenschaftsbericht der Steuerverwaltung mit den Steuereinnahmen gemäss Landesrechnung

Vergleiche mit den Vorjahresergebnissen im Sinne einer Plausibilitätskontrolle

Die Steuerstatistik beruht grundsätzlich auf einer vollständigen Erfassung der Steuerpflichtigen und der Steuereinnahmen.

Hochrechnungen oder Imputationen für fehlende Angaben werden nicht durchgeführt. Es werden auch keine statistischen Korrekturen zum Ausgleich allfälliger Differenzen vorgenommen.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Steuerstatistik wird auf dem Statistikportal im Thema «Steuern, Abgaben» veröffentlicht. Die Tabellen stehen dort als Excel-Datei zur Verfügung. Verschiedene

Ergebnisse der Steuerstatistik können von den Statistiknutzerinnen und -nutzern zudem über das Online-Portal eTab des Amtes für Statistik abgefragt werden.

Die Steuerstatistik wird jährlich acht Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert.

Wichtige Hinweise

In der Steuerstatistik werden die Begriffe Fiskaleinnahmen und Steuereinnahmen verwendet. Der Begriff der Fiskaleinnahmen umfasst die Steuereinnahmen von Land und Gemeinden sowie die Einnahmen der Sozialversicherungen aus obligatorischen Beiträgen. Die Fiskaleinnahmen entsprechen somit den «taxes» gemäss OECD-Definition.

Der Begriff der Steuereinnahmen wird in der liechtensteinischen Steuerstatistik für die Steuereinnahmen von Land und Gemeinden verwendet; die Einnahmen der Sozialversicherungen sind hier nicht enthalten. Die Steuereinnahmen gemäss Steuerstatistik sind somit eine Teilmenge der Fiskaleinnahmen und der «taxes» gemäss OECD-Definition.

Die Einnahmen der Bürgergenossenschaften werden nicht zu den Steuereinnahmen gezählt.

Seit der Steuerstatistik 2014 werden bei verschiedenen Steuerarten nicht nur wie bisher die Einnahmen, sondern auch die Erträge einschliesslich der Veränderungen von Steuerforderungen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Vermögens- und Erwerbssteuer, die Ertragssteuer, die Couponsteuer, die Grundstücksgewinnsteuer, die Besonderen Gesellschaftssteuern, die Schenkungssteuer und die Gründungsabgabe. In den Zeitreihen werden bei diesen Steuerarten bis 2013 die Einnahmen und ab 2014 die Erträge aufgeführt.

Die Vermögens- und Erwerbsverteilungsstatistik, welche bis zum Berichtsjahr 2019 Teil der Steuerstatistik gewesen ist, wird ab dem Berichtsjahr 2020 als eigenständige Statistik geführt.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Anstoss für den Aufbau der Steuerstatistik war der Wunsch von Landtag und Regierung nach der Berechnung der Fiskalquote Liechtensteins gemäss internationalem Standard. Weitere Wünsche betrafen die Darstellung der Berechnungsgrundlagen der einzelnen Steuerarten, die Unterscheidung der Steuereinnahmen nach Steuerjahr und Rechnungsjahr, die Aufgliederung der Steuereinnahmen nach Land und Gemeinden, die Berechnung der Steuerbelastung, die Aufgliederung der Ertragssteuer nach Wirtschaftszweigen und die Darstellung der Vermögens- und Erwerbssituation von Personen und Haushalten. Diese Nutzerwünsche wurden in der Steuerstatistik umgesetzt.

Der Wunsch verschiedener Nutzer nach einem früheren Veröffentlichungszeitpunkt der Steuerstatistik kann nicht erfüllt werden, weil die Angaben zu den Gemeindesteuern erst im August des Folgejahres vorliegen. Ein weiterer nicht erfüllter Nutzerwunsch betrifft die Darstellung des steuerbaren Gewinns der ertragssteuerpflichtigen Unternehmen nach Wirtschaftszweigen.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquellen für die Steuerstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Die Steuereinnahmen der verschiedenen Steuerarten nach Rechnungsjahr sind abgestimmt mit den Zahlen in der Finanzbuchhaltung. Sie stimmen deshalb mit den Werten überein, die in den Jahresrechnungen der öffentlichen Haushalte ausgewiesen sind.

Bei den Berechnungsgrundlagen der einzelnen Steuerarten sind Veränderungen in den Daten zu einem späteren Zeitpunkt möglich. So ist z.B. die Höhe des steuerpflichtigen Reinertrags bei der Ertragssteuer abhängig vom Auswertungszeitpunkt.

Qualitätsprobleme ergeben sich seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 2011 bei der Auswertung der Ertragssteuer nach Steuerjahr. Die hierfür erstellte Sonderauswertung muss zum Teil bereinigt werden und weist nicht für jedes Unternehmen den dazugehörenden Wirtschaftszweig aus.

Die Aufgliederung der Ertragssteuer nach Gemeinden orientiert sich zudem am Sitz des Unternehmens, d.h. Steueraufteilungen zwischen mehreren Gemeinden bleiben unberücksichtigt. Bis zum Steuerjahr 2013 wurde hier der Steuerbetrag ausgewiesen, d.h. die veranlagte oder die aufgrund der Selbstdeklaration mutmasslich geschuldete Steuer, ab dem Steuerjahr 2014 werden die Steuereinnahmen dargestellt, d.h. die bezahlten Ertragssteuern.

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass die Qualität der verwendeten Datenquellen nicht nur von der korrekten Erfassung der Angaben in den Steuererklärungen abhängt, sondern auch von der vollständigen und richtigen Deklaration sowie der Einreichung der Steuererklärungen durch die Steuerpflichtigen.

Abdeckung

Eine Übererfassung von Steuerpflichtigen kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass natürliche oder juristische Personen Steuern zahlen, wenn sie nicht steuerpflichtig sind.

Mit Untererfassungen von Steuerpflichtigen muss jedoch bei verschiedenen Steuerarten gerechnet werden. So kann z.B. im Fall der Mehrwertsteuer davon ausgegangen werden, dass sich nicht alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen bei der Steuerverwaltung angemeldet haben, z.T. auch aus Unkenntnis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Wie hoch der Anteil der Untererfassungen bei den einzelnen Steuerarten ist, lässt sich nicht beziffern; im Verhältnis zur Gesamtzahl der Steuerpflichtigen ist der Anteil der nicht erfassten steuerpflichtigen Personen jedoch als gering einzuschätzen.

Fehlklassifikationen im Sinne einer irrtümlichen Zuordnung eines Steuerpflichtigen oder eines Steuertatbestandes zur falschen Steuerart können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Messfehler

Bei den Steuereinnahmen nach Rechnungsjahr sind keine Messfehler zu beobachten. Als Messfehler gelten hier Abweichungen zwischen dem erfassten Wert, d.h. der verbuchten Steuerzahlung, und dem «wahren» Wert, d.h. der tatsächlichen Steuerzahlung. Der Vergleich zwischen den Steuereinnahmen gemäss Landesrechnung und den Verwaltungsdaten der Steuerverwaltung zeigt, dass keine Messfehler vorliegen.

Bei der Anzahl Veranlagungen können grundsätzlich Messfehler auftreten, wenn die Zählweise nicht genau der festgelegten Definition entspricht (z.B. Herausrechnen von Mehrfachzahlungen desselben Steuerpflichtigen für dasselbe Steuerjahr, von negativen Zahlungen

und von «Zahlungen» mit dem Betrag von CHF 0.00). Ein konkreter Fall eines solchen Messfehlers wurde nicht beobachtet.

Bei den Steuereinnahmen nach Steuerjahr hängt das Ergebnis vom Auswertungszeitpunkt ab, wenn noch nicht alle Veranlagungen des betreffenden Steuerjahres abgeschlossen sind. Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes kam es zudem bei der Ertragssteuer nach Steuerjahr zu Auswertungsproblemen, die mit der Einführung provisorischer Rechnungen zusammenhängen.

Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen einer Steuerart für ein bestimmtes Jahr können in Einzelfällen ebenfalls Messfehler auftreten.

Antwortausfälle

Zu allen als steuerpflichtig erkannten Personen und zu allen bekannt gewordenen Steuertatbeständen liegen bestimmte Grundangaben vor. Es kann sich dabei auch um die Information handeln, dass sich der «bezahlte» Steuerbetrag auf null Franken beläuft. Ein vollständiger Antwortausfall (unit non response) kommt in diesem Sinne nicht vor.

Unvollständige Datensätze kommen insbesondere bei der Ertragssteuer vor (item non response). Hier fehlen zum Teil Angaben betreffend steuerpflichtigem Reinertrag und Wirtschaftszweig, während die in Rechnung gestellten und die bezahlten Ertragssteuern erfasst sind.

Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufarbeitung für die Steuerstatistik können Fehler auftreten, wenn bestimmte Werte falsch erfasst werden oder bestimmte automatische Berechnungen nicht korrekt erfolgen. Um dieses Risiko zu minimieren, werden Kontrollvergleiche durchgeführt und es wird das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Aktualität und Pünktlichkeit 2.3

Zwischen dem Ende der Berichtsperiode (Rechnungsjahr) und dem Veröffentlichungszeitpunkt liegt gemäss Publikationsplan ein Zeitraum von rund acht Monaten. Die Veröffentlichung der vorliegenden Publikation erfolgt am 5. September 2023.

Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Zeitreihenbrüche ergeben sich bei verschiedenen Steuerarten aufgrund des neuen Steuergesetzes, welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden bei der Vermögens- und Erwerbssteuer, der Ertragssteuer, der Couponsteuer, der Grundstücksgewinnsteuer, den Besonderen Gesellschaftssteuern, der Schenkungssteuer und der Gründungsabgabe

die Erträge (d.h. einschliesslich der Veränderung der Steuerforderungen) statt der Einnahmen ausgewiesen.

Die Angaben zu den einzelnen Steuerarten sind, soweit sie auf die elf Gemeinden Liechtensteins aufgegliedert werden, landesintern räumlich vergleichbar.

Um Vergleiche auf europäischer Ebene durchführen zu können, werden die Steuereinnahmen nach der ESVG-Definition erfasst und gemäss der ESVG-Klassifikation sowie nach der OECD-Klassifikation aufgegliedert. Diese Angaben sind auf europäischer Ebene und auch mit nichteuropäischen Ländern vergleichbar.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Steuerstatistik sind kohärent. Die Gliederung der Steuereinnahmen in der Tabelle 3.3.1 entspricht den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Im Statistischen Jahrbuch werden die Steuererträge des Landes und der Gemeinden im Kapitel 8 Öffentliche Finanzen, Abschnitt 8.1 Staatsfinanzen, anders abgegrenzt als in der Steuerstatistik. Die Position «Steuern und Abgaben» in der Tabelle 8.1_10 zum Ertrag der laufenden Rechnung des Landeshaushaltes enthält gemäss der Darstellung in der Landesrechnung auch die Steueranteile der Gemeinden an bestimmten Steuerarten, die das Land für die Gemeinden einzieht. In der Steuerstatistik werden diese Steueranteile den Steuereinnahmen der Gemeinden zugeordnet, weil die Gemeinden die Empfänger dieser Steueranteile sind.

Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALV Arbeitslosenversicherung

ausl. ausländisch

CHF Schweizer Franken

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

ESVG Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Ge. Gemeinden

IV Invalidenversicherung

LSVA Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

MwSt Mehrwertsteuer

NOGA Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Schweiz

NBU Nichtberufsunfallversicherung

nichtlfd. nichtlaufend obligator. obligatorisch

OECD Organisation for Economic Cooperation and Development

р provisorisch Pos. Position

PVS Privatvermögensstruktur

RJ Rechnungsjahr SteG Steuergesetz StJ Steuerjahr

WuSt Warenumsatzsteuer

% Prozent

Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).

Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine

Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.

Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht

erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.

./. abzüglich

Die Unterstreichung bedeutet, dass der Wert gegenüber der vorhergehenden Publikation unterstrichen

berichtigt wurde.

3.2 Begriffserklärungen

Abgabe auf Versicherungsprämien

Auf Versicherungsprämien wird gemäss dem geltenden Steuergesetz eine Abgabe erhoben, sofern die schweizerische Stempelgesetzgebung keine Anwendung findet. Gegenstand der Abgabe sind die Prämienzahlungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses, sofern das versicherte Risiko im Inland belegen ist, d.h. inländisches Recht für den Versicherungsvertrag zur Anwendung gelangt. Abgabepflichtig sind Versicherungsunternehmen, die im Inland das Versicherungsgeschäft betreiben. Der Abgabesatz beträgt 5% der Barprämie, für Lebensversicherungen beträgt sie 2.5% der Barprämie. Von der Abgabe ausgenommen sind u.a. die Prämienzahlungen für Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Arbeitslosenversicherungen sowie verschiedene Arten von Lebensversicherungen. Die Abgabe auf Versicherungsprämien findet erstmals Anwendung für Prämien, die im Jahr 2011 entrichtet werden. Begünstigungen

Die Position «3.5 Begünstigungen» für die Berechnung der Vermögenssteuer (Tabelle 2.1.3) umfasst den Wert von Begünstigungen an Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen (mit und ohne Optierung) sowie Vermögenswerte von widerruflichen Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen (mit und ohne Optierung).

Besondere Gesellschaftssteuern

Das frühere Steuergesetz kannte die Besonderen Gesellschaftssteuern. Zu den Besonderen Gesellschaftssteuern zählten die Besteuerung der Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen sowie der Eigenversicherungen (Captives). Bis zum 30. Juni 2006 unterlagen auch die Investmentunternehmen den Besonderen Gesellschaftssteuern.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Besonderen Gesellschaftssteuern wurden mit dem geltenden Steuergesetz grundsätzlich aufgehoben. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Steuergesetzes (d.h. bis 31. Dezember 2013) wurden die Sitz- und Holdinggesellschaften, welche bis anhin den Besonderen Gesellschaftssteuern unterlagen und keinen Antrag auf Ertragsbesteuerung stellten, jedoch gemäss den Bestimmungen des früheren Steuergesetzes besteuert, wobei die Mindeststeuer ab dem Jahr 2011 CHF 1'200 betrug. Seit Ablauf der Übergangsfrist, d.h. seit 1. Januar 2014, unterliegen diese Gesellschaften der Ertragssteuer.

Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen hatten gemäss dem früheren Steuergesetz eine Kapitalsteuer von 1 Promille des einbezahlten Kapitals bzw. Vermögens (inkl. Reserven), mindestens jedoch CHF 1'000 (ab 2011 CHF 1'200) jährlich zu entrichten. Handelte es sich bei den Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen um Stiftungen, ermässigte sich der Steuersatz für das CHF 2 Mio. übersteigende Vermögen.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das Bruttoinlandsprodukt wird in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung berechnet. Es ist ein Mass für das Ergebnis der Produktionstätigkeit, wobei alle gebietsansässigen produzierenden Einheiten berücksichtigt werden (Kapitalgesellschaften, Staat, private Haushalte (inkl. Selbstständige), private Organisationen ohne Erwerbszweck).

Couponsteuer

Die Couponsteuer wurde gemäss dem früherem Steuergesetz auf den Coupons (Ausschüttungen) der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere und der ihnen gleichgestellten Urkunden erhoben. Es handelte sich bei diesen Wertpapieren insbesondere um Anleihensobligationen, Kassenobligationen, Schuldbriefe, Aktien und Partizipationsscheine. Den Coupons gleichgestellt waren u.a. die Zinsen für längerfristige Guthaben bei inländischen Banken, die Zinsen für grössere, längerfristige Darlehensguthaben bei einem inländischen Schuldner, die Verteilung von Boni und die Zuteilung von Gratisaktien an die Inhaber der Gesellschaft oder an ihnen nahestehende Personen, Liquidationsgewinne sowie Ausschüttungen bei Sitzverlegungen. Der Steuersatz betrug 4%.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Couponsteuer wurden mit dem geltenden Steuergesetz aufgehoben. Die Bestimmungen des früheren Steuergesetzes fanden jedoch bis zum 31. Dezember 2015 auf Altreserven weiterhin Anwendung. Als Altreserven galt der Bestand des Eigenkapitals am 1. Januar 2011, das nicht in dem einbezahlten Grund-, Stamm- oder Anteilskapital bestand. Für die Jahre 2011 und 2012 galt ein reduzierter Steuersatz von 2%; für 2013 bis Dezember 2014 betrug der Steuersatz wieder 4%; ab Dezember 2014 bis Ende 2015 betrug der Steuersatz 2.5%.

Durchschnitt

Der Durchschnitt ist das arithmetische Mittel. Das arithmetische Mittel einer Gruppe von quantitativen Merkmalswerten berechnet sich als die Summe dieser Werte geteilt durch deren Anzahl.

Einbürgerungssteuer

Die Einnahmen aus der Einbürgerungssteuer stützten sich auf Abkommen, die bei Einbürgerungen in den Jahren von 1924 bis 1961 abgeschlossen worden waren. Diese Abkommen basierten auf Art. 122d des Steuergesetzes von 1923. Aufgrund von Art. 162 des früheren Steuergesetzes blieben die bereits abgeschlossenen Abkommen zur Entrichtung der Einbürgerungssteuer in Kraft.

Mit dem geltenden Steuergesetz wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur Einbürgerungssteuer aufgehoben.

Einnahmen

Die Einnahmen entsprechen den Zahlungseingängen. Veränderungen der Steuerforderungen sind hierbei nicht berücksichtigt. Eine inhaltliche Definition findet sich unter Steuereinnahmen.

Erträge

Die Erträge entsprechen den Einnahmen einschliesslich der Veränderung der Steuerforderungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Ertragssteuer

Gemäss geltendem Steuergesetz unterliegen juristische Personen, die früher kapital- und ertragssteuerpflichtig waren, seit dem 1. Juli 2011 der Ertragssteuer. Die Ertragssteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Reinertrag. Der steuerpflichtige Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der Erträge nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Als geschäftsmässig begründete Aufwendung gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals mit einem rechnerischen Zinssatz von 4%. Ein positiver steuerpflichtiger Reinertrag darf um den Verlustvortrag aus dem Vorjahr vermindert werden, ab dem Steuerjahr 2013 höchstens jedoch um 70% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen u.a. ausländische Betriebsstättenergebnisse, Miet- und Pachterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken, Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen, Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen sowie Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Investmentunterneh-

Der Ertragssteuersatz beträgt 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags. Die Mindestertragssteuer beläuft sich auf CHF 1'200. Bei Steuerpflichtigen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre CHF 500'000 nicht überschreitet, wird die Mindestertragssteuer nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsanteil

Der EU-Zinsbesteuerungsanteil wurde im Rechnungsjahr 2017 durch den automatischen Informationsaustausch (AIA) ersetzt. Der einbehaltene Zinsbesteuerungsanteil stammte aus dem Steuerrückbehalt auf jenen Zinserträgen, die von liechtensteinischen Zahlstellen an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU geleistet wurden. Der Anteil Liechtensteins entsprach 25% des gesamten Steuerrückbehalts.

75% des Steuerrückbehalts flossen in die jeweiligen Wohnsitzstaaten der besteuerten Personen.

Fiskaleinnahmen

Die Fiskaleinnahmen setzen sich zusammen aus den Steuereinnahmen und den obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen.

Fiskalquote

Die Fiskalguote misst die Fiskaleinnahmen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.

Früheres Steuergesetz

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl, 1961 Nr. 7, wurde am 30. März 1961 kundgemacht. Dieses Gesetz wird hier als früheres Steuergesetz bezeichnet. Es wurde mit dem Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes am 1. Januar 2011 aufgehoben.

Geltendes Steuergesetz

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landesund Gemeindesteuern, LGBl. 2010 Nr. 340, wurde am 18. November 2010 kundgemacht. Dieses Gesetz wird hier als geltendes Steuergesetz bezeichnet. Es trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Grundstücksgewinnsteuer

Mit der Grundstücksgewinnsteuer wird der Gewinn besteuert, der bei einer Veräusserung von im Land gelegenen Grundstücken erzielt wird. Als Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt. Der Steuersatz orientiert sich am Erwerbssteuersatz.

Gründungsabgabe

Die Gründungsabgabe wird gemäss geltendem Steuergesetz bei der Gründung, Verlegung oder Kapitalerhöhung von juristischen Personen und von besonderen Vermögenswidmungen erhoben, wenn keine Stempelabgaben zu entrichten sind. Die Abgabe beläuft sich bei einer Freigrenze von CHF 1'000'000 auf 1% des statutarisch bestimmten Kapitals. Sie ermässigt sich, wenn das Kapital mehr als CHF 5 Mio. beträgt. Bei Stiftungen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit beläuft sich die Abgabe auf 2 Promille des Kapitals, mindestens aber CHF 200.

Die Gründungsabgabe entspricht der bis Ende 2010 im jährlichen Finanzgesetz verankerten Gründungs- oder Wertstempelabgabe. Materiell blieben die gesetzlichen Bestimmungen unverändert, ausser dass Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften) nicht mehr dieser Abgabe unterliegen.

Kapital- und Ertragssteuer

Der Kapital- und Ertragssteuer gemäss dem früheren Steuergesetz unterlagen bis zum 30. Juni 2011 juristische Personen, die im Land ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben. Die Kapitalsteuer belief sich auf 2 Promille des Eigenkapitals. Die Ertragssteuer besteuerte den Reingewinn mit einem Steuersatz zwischen 7.5% und 20%. Die Höhe des Ertragssteuersatzes hing vom Verhältnis des Reingewinns und der Ausschüttungen zum Eigenkapital ab.

Mit dem geltenden Steuergesetz wurden die bisherigen Bestimmungen zur Kapital- und Ertragssteuer ab dem 1. Juli 2011 durch die Bestimmungen zur Ertragssteuer ersetzt. Die Kapitalsteuer wurde ersatzlos aufgehoben.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird auf den Umsätzen im Inland und auf den Einfuhren von Gegenständen erhoben. Liechtenstein hat auf der Basis eines Staatsvertrags das schweizerische Mehrwertsteuerrecht übernommen und bildet gemeinsam mit der Schweiz das Mehrwertsteuerinland. Die Mehrwertsteuereinnahmen Liechtensteins setzen sich zusammen aus einem Anteil am gemeinsamen Mehrwertsteuerpool Schweiz-Liechtenstein und den in Liechtenstein eingehobenen Mehrwertsteuern bestimmter Wirtschaftszweige.

Motorfahrzeugsteuer

Auf Motorfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Strassen benützt werden, ist die Motorfahrzeugsteuer zu entrichten. Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen und ähnliche Fahrzeuge werden nach Gewicht besteuert, bei Motorrädern erfolgt die Steuerbemessung nach Hubraum.

Nachlass- und Erbanfallsteuer

Mit der Nachlasssteuer gemäss dem früheren Steuergesetz wurden bis Ende 2010 die im Land fällig gewordenen Verlassenschaften besteuert. Die Erbanfallsteuer erfasste den Vermögenserwerb aufgrund eines Todesfalls. Die Steuersätze der Nachlasssteuer und der Erbanfallsteuer waren nach der Höhe des Nachlasses bzw. des Erbanfalls sowie nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft. Der Mindeststeuersatz beim Erbgang von den Eltern zu den Kindern belief sich bei beiden Steuerarten auf 0.5%.

Obligatorische Sozialversicherungsbeiträge

Zu den obligatorischen Beiträgen an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungen zählen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Familienausgleichskasse (FAK) und die Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Beiträge an die AHV, die IV und die FAK werden in Prozenten des massgebenden Lohns festgesetzt.

Privatvermögensstruktur (PVS)

Die Privatvermögensstruktur wurde mit dem geltenden Steuergesetz eingeführt. Als Privatvermögensstrukturen gelten juristische Personen, welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, insbesondere wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben und verwalten. Die Anteile von Privatvermögensstrukturen werden nicht an einer Börse gehandelt und es werden keine Anleger angeworben. Privatvermögensstrukturen haben jährlich im Voraus die Mindestertragssteuer zu entrichten. Die Besteuerung als Privatvermögensstruktur erfolgt auf Antrag.

Quellensteuer

Aufgrund des geltenden Steuergesetzes wird bei Personen mit Wohnsitz im Ausland auf den Erwerb aus unselbstständiger Tätigkeit sowie auf Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen eine Quellensteuer erhoben. Bei unselbstständiger Tätigkeit ist der Quellensteuersatz abhängig vom Bruttoerwerb und bei den Vergütungen beträgt er 12%. Diese Quellensteuerregelung gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen.

So haben österreichische Zupendler und Zupendlerinnen, die bei nichtöffentlichen Arbeitgebern in Liechtenstein angestellt sind, aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. November 1969 eine Quellensteuer von 4% der Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit zu entrichten. Schweizerische Zupendler müssen keine Quellensteuer bezahlen. Bei Zupendlern aus dem übrigen Ausland wird eine Quellensteuer erhoben auf Erwerbseinkommen bis CHF 150 000. Aufgrund des geltenden Steuergesetzes wird auch bei Auflösung von Freizügigkeitspolicen oder Sperrkonti, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden, eine Quellensteuer erhoben. Ab dem Steuerjahr 2012 wird zudem eine Quellensteuer erhoben auf Renten- und Kapitalleistungen der AHV/IV und von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge. Diese Quellensteuerregelung gilt ebenfalls vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen.

Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben die Möglichkeit, eine ordentliche Veranlagung zu beantragen.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Steuereinnahmen eines Rechnungsjahres beinhalten die Steuern, die während dieses Rechnungsjahres von den Steuerpflichtigen bezahlt wurden.

Rentnersteuer

Bei Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande haben, ohne eine Erwerbstätigkeit im Lande auszuüben, und die vom Ertrag ihres Vermögens oder anderen ihnen aus dem Ausland zufliessenden Bezügen leben, konnte gemäss dem früheren Steuergesetz anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer die Rentnersteuer erhoben werden. Der Steuerbetrag wurde als jährlich zu entrichtende Pauschale festgelegt.

Mit dem geltenden Steuergesetz wurde die Rentnersteuer durch die Steuer nach dem Aufwand ersetzt.

Schenkungssteuer

Mit der Schenkungssteuer gemäss früherem Steuergesetz wurde bis Ende 2010 der im Land sich vollziehende Vermögenserwerb durch Schenkung unter Lebenden besteuert. Der Steuersatz der Schenkungssteuer entsprach dem Steuersatz der Erbanfallsteuer.

Stempelabgaben

Gestützt auf den Zollvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist in Liechtenstein das schweizerische Stempelrecht anwendbar. Die eidgenössischen Stempelabgaben setzen sich zusammen aus der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von inländischen Wertpapieren, der Effektenumsatzabgabe auf den Umsatz bestimmter in- und ausländischer Wertpapiere und der Abgabe auf Versicherungsprämien.

Steuer der ausländischen Versicherungsgesellschaften

Im Lande tätige ausländische Versicherungsgesellschaften entrichteten gemäss dem früheren Steuergesetz anstelle der Kapital- und Ertragssteuer eine Steuer von 1% auf den Prämieneinnahmen aus Lebens- oder Rentenversicherungen und von 2% auf allen übrigen Prämieneinnahmen.

Mit Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes wurde die Steuer der ausländischen Versicherungsgesellschaften aufgehoben. Die im Lande tätigen ausländischen Versicherungsgesellschaften begründen seit dem 1. Januar 2011 mit ihren inländischen Prämieneinnahmen eine Betriebsstätte und sind ertragssteuerpflichtig.

Steuergesetz

Das geltende Steuergesetz ist auf den 1. Januar 2011, LGBl. 2010 Nr. 340, in Kraft getreten. Dieses kennt folgende Steuerarten: Vermögens- und Erwerbssteuer, Steuer nach dem Aufwand, Grundstücksgewinnsteuer, Ertragssteuer, Gründungsabgabe, Abgabe auf Versicherungsprämien.

Dieses Steuergesetz löste das frühere Steuergesetz vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961 Nr. 7, ab. Das frühere Steuergesetz kannte folgende Steuerarten: Vermögens- und Erwerbssteuer, Rentnersteuer, Grundstücksgewinnsteuer, Kapital- und Ertragssteuer, besondere Gesellschaftssteuern, Couponsteuer, Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer. Die Gründungs- oder

Wertstempelgebühr war damals im jährlichen Finanzgesetz geregelt.

Steuereinnahmen

Zu den Steuereinnahmen zählen alle während eines Rechnungsjahres oder für ein Steuerjahr bezahlten Steuern. Zur Abgrenzung der Steuern von anderen öffentlichen Abgaben wird grundsätzlich die Definition herangezogen, wie sie im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) festgelegt ist.

Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge fallen unter den englischen Begriff «taxes» (z.B. gemäss OECD-Definition), sie werden hier jedoch nicht zu den Steuereinnahmen, sondern zu den Fiskaleinnahmen gezählt. Die Steuereinnahmen sind eine Teilmenge der Fiskaleinnahmen.

Steuerjahr

Das Steuerjahr entspricht dem Veranlagungsjahr. Die Steuereinnahmen eines Steuerjahres beinhalten die Steuern, die die Steuerpflichtigen für das veranlagte Jahr bezahlt haben.

Steuer nach dem Aufwand

Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, nicht die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht im Inland erwerbstätig sind, können Antrag an die Steuerverwaltung stellen, dass sie anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer nach dem Aufwand besteuert werden (Pauschalbesteuerung).

Steuerquote

Die Steuerquote misst die Steuereinnahmen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.

Vermögens- und Erwerbssteuer

Gemäss dem geltenden Steuergesetz unterliegen natürliche Personen mit ihrem gesamten Vermögen und ihrem gesamten Erwerb unbeschränkt der Vermögensund Erwerbssteuer, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (unbeschränkt Steuerpflichtige). Natürliche Personen, die nicht im Inland wohnen, sind mit ihrem inländischen Vermögen und ihrem inländischen Erwerb beschränkt steuerpflichtig (beschränkt Steuerpflichtige).

Gegenstand der Vermögenssteuer ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dürfen die Schulden abgezogen werden.

Gegenstand der Erwerbssteuer sind alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (Erwerb). Vermögenserträge zählen hingegen nicht zum Erwerb, weil das Vermögen der Vermögenssteuer unterliegt. Für die Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer wird das Vermögen mit einem rechnerischen Zinssatz in einen Sollertrag umgerechnet und zum Erwerb dazugezählt; im Steuerjahr betrug der Zinssatz 4%. Vom ermittelten steuerpflichtigen Erwerb wird ein Grundfreibetrag abgezogen. Auf den daraus resultierenden Erwerb wird der Erwerbssteuersatz für die Berechnung der Landessteuer angewendet. Der Erwerbssteuersatz hängt von der Höhe des Erwerbs ab und liegt ab dem Steuerjahr 2014 zwischen 1% und 8%. Zur Landessteuer wird der Gemeindesteuerzuschlag hinzugerechnet, welcher zwischen 150% und 250% der Landessteuer betragen kann.

Gemäss dem früheren Steuergesetz unterlagen der Vermögens- und Erwerbssteuer insbesondere natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Lande hatten oder sich im Lande aufhielten, sowie Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Stiftungen von Inländern. Gegenstand der Vermögenssteuer war das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen. Gegenstand der Erwerbssteuer waren alle Einkünfte, mit Ausschluss der Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtete. Der Steuersatz der Vermögenssteuer lag zwischen 1.62 Promille und 8.51 Promille, der Steuersatz der Erwerbssteuer betrug zwischen 3.24% und 17.01% (bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 200%).